

Allgemeiner Anzeiger

für **Rangsdorf, Groß Machnow** und **Klein Kienitz**

www.rangsdorf.de, www.grossmachnow.de, www.kleinkienitz.de

8. Juni 2006

Nr. 6 – 10. Jahrgang – 23. Woche

„80 Jahre Feuerwehr in Groß Machnow“



Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Groß Machnow feierten am 26. und 27. Mai 2006 ihr 80-jähriges Jubiläum. Hierzu gratuliert die Gemeinde Rangsdorf ganz herzlich und sagt an dieser Stelle Dank für die geleistete Arbeit und für die Einsatzbereitschaft der 24 aktiven Kameraden, den Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr.

Foto: Karin Schulze

Wenn Sie im **Allgemeinen Anzeiger für Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz** oder in anderen Amtsblättern des Landkreises Teltow-Fläming werben wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn Noack ☎/Fax: 033731 / 1 05 66 bzw. 0178 / 7 27 01 30

Sprechzeiten, Adressen, Telefonanschlüsse auf einen Blick

Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Sekretariat/BM	033708/23611	Gemeindevahlleiter:	033708/23613
Standesamt:	033708/23623	Kindertagesstätten:	033708/23644
Kämmerei:	033708/23614	Gewerbe/Fundbüro	033708/23643
Steuern:	033708/23629	Ordnungsamt:	033708/23641
Bauamt:	033708/23636	Gemeindevertreterbüro /	
Liegenschaften:	033708/23632	Öffentlichkeitsarbeit:	033708/23625
Wasser/Umwelt:	033708/23637	Einwohnermeldeamt:	033708/23645 o.
Bauantragswesen:	033708/23631		033708/23646
Fax:	033708/23621		
E-Mail:	gemeindeverwaltung@gv-rangsdorf.de		

Sprechzeiten:

Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr an anderen Tagen nach Vereinbarung

Ortsbürgermeisterin des OT Groß Machnow, Büro in der Dorfstraße 15 C, 15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow

Frau Rocher 033708/20837

Sprechzeiten:

Mittwoch:	16.00 - 17.00 Uhr
-----------	-------------------

Schiedsstelle der Gemeinde Rangsdorf, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf

Frau Schroeder	033708/20217	Termine nach telefonischer Vereinbarung
Herr Kölling	033708/21966	Termine nach telefonischer Vereinbarung

Rentenversicherung

Frau Racholdt	033708/21169	Termine nach telefonischer Vereinbarung
---------------	--------------	---

Polizei / Revierpolizist

Herr Heide	03377/310241	(Polizeiwache Zossen)
Herr Lorenz	03377/310243	(Polizeiwache Zossen)

Sprechzeiten:

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 14:00 - 16:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, Telefon: 033708/23650

Bibliotheken

Bibliothek Rangsdorf	033708/20569	15834 Rangsdorf, Seebadallee 45
Bibliothek Groß M.	033708/90817	15834 Rangsdorf / OT Groß Machnow, Dorfstraße 15C

E-Mail: bibliothek-rangsdorf@online.de
E-Mail: bibliothek-grossmachnow@online.de

Jugendamt

Sprechzeiten:

ab dem 06.06.2006 im 14-tägigen Rhythmus jeweils dienstags von 13.00 - 17.30 Uhr
im Zimmer 10 der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Behinderten- und Seniorenbeauftragter

Herr Leder	033708/70347	Termine nach telefonischer Vereinbarung
------------	--------------	---

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.2006**
2. **Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11.05.2006**
3. **Öffentliche Zustellungen**
4. **Ausschreibung für eine Zivildienststelle in der Gemeinde Rangsdorf**
5. **Vorankündigung einer Einwohnerversammlung**
6. **Mitteilung der Gemeindeverwaltung - Neue Broschüre wird erstellt**
7. **Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes**
8. **Neue Sprechzeiten des Jugendamtes**
9. **Überblick über die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und die geplanten Vorhaben**

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 1 bis 3 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (Nr. 9, 4. Jahrgang vom 26.05.2006) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 209, 210) in Verbindung mit den §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2

Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und der Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ihre Grundstücke gemäß § 126 Abs. 3 des Bau-gesetzbuches mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen.

§ 3

Grundstücksnummern

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer im Sinne von § 2 ist verpflichtet, sein Grundstück, mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen. Die Vergabe und Änderung der Grundstücksnummern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen nach den in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Grund-sätzen.

- (2) Die Nummer muss von der Straße zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Die Nummer ist unmittelbar neben dem Eingang in einer Höhe von 1 m bis 2 m über dem Erdboden anzubringen. Bei mehreren Hausein-gängen ist jeder Eingang mit der Nummer zu versehen. Liegt der Haupt-eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Nummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Nummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfrie-dung neben der Eingangstür zu befestigen.
- (4) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustrichen, dass sie noch lesbar ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung dieser Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 OWiG maßgebend.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekannt-machung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 04. Februar 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 08.05.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.2006

Richtlinien für die Nummerierung von erschlossenen Grundstücken oder Gebäuden in der Gemeinde Rangsdorf

1. Zuständigkeit

Die Festsetzung, Zuteilung und Änderung sowie die Kontrolle und Durchsetzung des Anbringens der Grundstücks- oder Hausnummer erfolgt durch das Ordnungsamt.

2. Verfahren

- 2.1. Bei der Errichtung von Neubauten oder bei durch Teilung neu entstan-den Flurstücken erfolgt die Festsetzung der Grundstücks- bzw. Haus-nummer durch schriftlichen Bescheid an den Eigentümer. Die Nummer kann nach Antrag des Eigentümers bzw. Nutzers oder von Amts wegen nach Kenntnis der in Satz 1 benannten Veränderungen festgesetzt werden.

3. Numerierungsgrundsätze

- 3.1. Grundstücksnummern dienen der Kennzeichnung von erschlossenen, parzellierten Grundstücken oder von Gebäuden. Für nicht parzellierte Grundstücke an Straßen und Plätzen, für die zukünftig eine Bebauung abzusehen ist, wird für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freigehalten.
- 3.2. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird mit einer eigenen Hausnummer versehen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn sich alle Gebäude auf einem Flurstück befinden und über den gleichen Grundstückszugang erreicht werden können.
- 3.3. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine separate Nummer.
- 3.4. Öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen auf einem oder mehreren Flurstücken, die zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind (Betriebsstätten, Fabriken, Kliniken, Schulen) werden unter einer Hausnummer erfasst. Die Nummerierung erfolgt zu der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- 3.5. Technische Anlagen (Gebäude, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u. ä.) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte (Garagen u.ä.).
- 3.6. Als Grundstücksnummern werden nur ganze Zahlen vergeben. Sie können bei Bedarf mit Buchstaben ergänzt werden. Doppelnummern z. B. 8/9 sind nicht zulässig.
- 3.7. Der Zusatz eines Buchstaben sagt lediglich etwas über die Nummerierungsfolge aus. Eine Aussage darüber, dass es sich um hintergelagerte oder untergeordnete Grundstücke handelt, kann hiervon nicht abgeleitet werden.

4. Umnummerierungen

- 4.1. Umnummerierungen können durchgeführt werden, wenn:
 - die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und keine Folgerichtigkeit erkennen lässt,
 - die einzelne Grundstücksnummer sich nicht in die vorhandene Nummerierung einfügt,
 - bei Eigentumswechsel oder ähnlichem Fehler bei der Übermittlung der Grundstücksnummer aufgetreten sind,
 - die Grundstücksnummer nicht durch die zuständige Behörde vergeben wurde,
 - Straßenneu- und Umbenennungen es erfordern,
 - Umbauten die Vergabe einer anderen Hausnummer erfordern (z. B. Verlegung eines Eingangs)
 - bei Eckgrundstücken die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Bewohner des Grundstückes oder Gebäudes nicht über die Straße erfolgen kann zu der die Grundstücksnummer vergeben ist (z. B. der Haupteingang, der Briefkasten und die Klingel befinden sich in der anderen Straße),
 - Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.
- 4.2. Die Umnummerierung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Nummerierung nach pflichtgemäßem Ermessen. Weist die Nummerierung in der Straße eine grundsätzliche Folgerichtigkeit auf, ist die vorhandene Nummerierung aufzunehmen und es sind nur Abweichungen zu korrigieren. Weist der Nummernverlauf jedoch solche Unregelmäßigkeiten auf, dass durch einzelne Veränderungen keine Folgerichtigkeit erreicht wird, ist die gesamte Straße unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Gesichtspunkte neu zu nummerieren.

4.3. Vor der Umnummerierung von ganzen Straßenzügen werden die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer im allgemeinen Anzeiger über die beabsichtigte Maßnahme informiert. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Eigentümer einen schriftlichen Bescheid, wenn sie die neue Grundstücksnummer nicht bereits durch eigene, schriftliche Erklärung anerkannt haben.

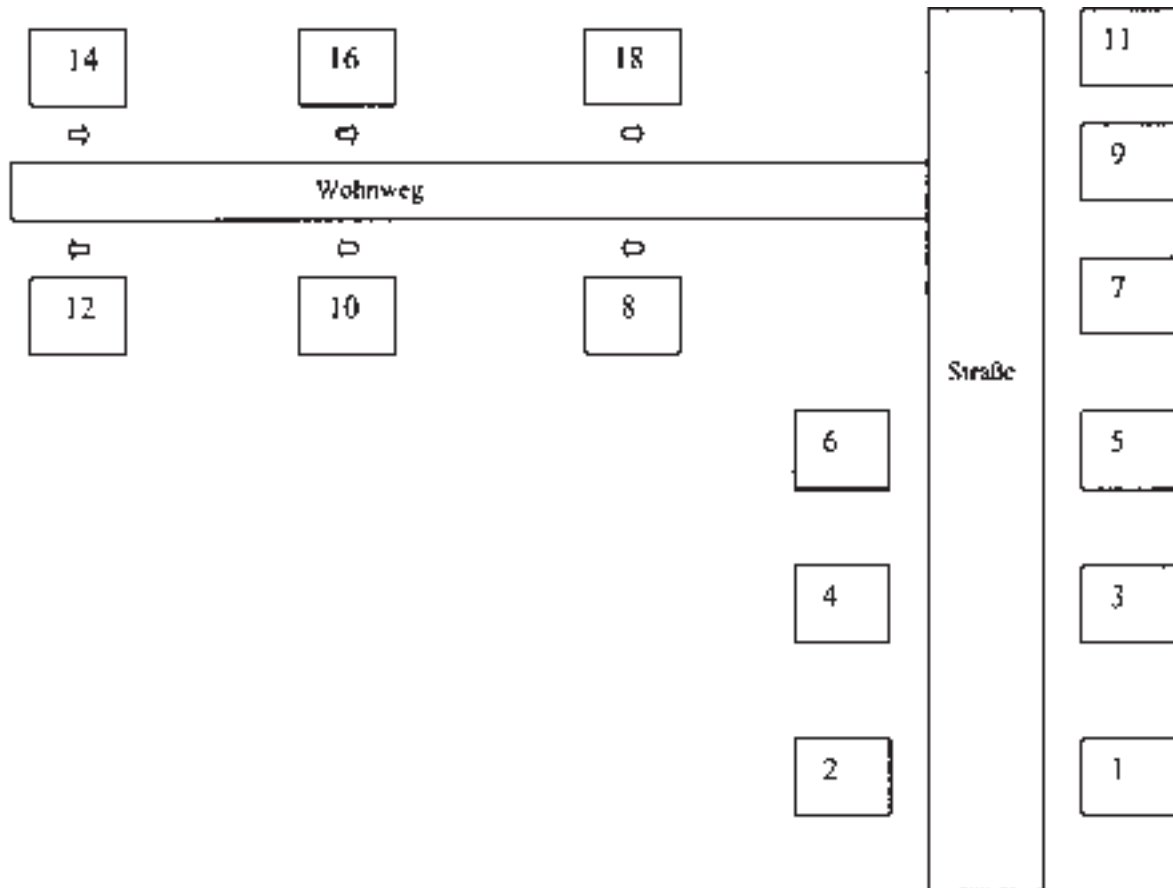
4.4. Nachfolgend aufgeführte Institutionen werden von der Gemeindeverwaltung über die Umnummerierung von ganzen Straßenzügen informiert:

Katasteramt	Finanzamt
e. dis	EMB
KMS	Telekom
SBAZV	Post AG
Abt. Steuern	Einwohnermeldeamt

4.5. Die Benachrichtigung der zuvor benannten Institutionen über die Umnummerierung hat der Eigentümer selbst zu veranlassen, wenn die Ursache für die Änderung der Grundstücksnummer nicht von der Gemeinde gesetzt wurde (z. B. Verlegung des Grundstückseingangs, Anbringen einer Grundstücksnummer ohne Zuteilung dieser Nummer durch amtlichen Bescheid).

5. Zuordnung von Grundstücken und Gebäuden zu Straßen und Plätzen

- 5.1. Die Nummerierung von Grundstücken und Häusern erfolgt bei neuen Straßenzügen in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Grundstücksnummern auf der linken Seite (alternativ: rechten), die geraden auf der rechten (alternativ: linken) Straßenseite liegen.
- 5.2. Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Nummern festgesetzt.
- 5.3. Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Gemeindemitte zugekehrten Straßenstück, es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert.
- 5.4. Grundstücke, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend aufsteigend nummeriert, beginnend an der Straßeneinmündung, die dem Gemeindekern am nächsten liegt.
- 5.5. Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Grundstücks oder des Gebäudes. Dieses gilt sowohl für Eckgrundstücke als auch für nachgelagerte Grundstücke (Grundstücke in zweiter Reihe).
- 5.6. Bei der Teilung von Grundstücken erfolgt die Einordnung in die vorhandene Nummernfolge entsprechend der Lage des Haupteinganges der neu entstandenen Flurstücksteile. Hierbei erhält das Grundstück, das nach der Nummernfolge zuerst mit seinem Zugang auf die Straße stößt die volle Nummer und das mit Zugang nachfolgende Grundstück die volle Nummer mit der Unterteilung durch einen Buchstaben.
- 5.7. Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Die Nummerierung erfolgt entsprechend der Wegeführung der Wohnwege aufsteigend, bei gegenüberliegender Bebauung am Ende des Weges auf der anderen Seite mit aufsteigender Nummernfolge wieder zur Straße zurückführend (**siehe Skizze auf Seite 5 oben**).



Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. Mai 2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) sowie der §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren sowie Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben,
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - d) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel,
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums

sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes,

- f) die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Randstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben (§ 23 I BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6

Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder mündlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommene Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (5) Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach

dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller
 - der Erlaubnisnehmer
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt, nicht beachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 5. Juli 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 11.05.2006

gez. K. Rocher
Bürgermeisters

Siegel

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11. Mai 2006

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

- Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
- Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungserlaubnisnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr für max. 40 Plakate erhoben, von denen höchstens 1/3 in den Ortsteilen verwendet werden dürfen.

3. Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
4. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m² bzw. m voll zu berechnen.
5. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.
6. Die Gebühren unter Buchstabe B Punkte 12, 13, 14 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben.

B. Gebühren

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

- | | | |
|---|-------|--------|
| 1. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. | | |
| a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| b) sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,50 € |
| 2. Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeräten je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 3,00 € |
| 3. Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 4. Informationsstände je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 5. Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 6. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten | | |
| a) zur Durchführung von Veranstaltungen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| b) zu gewerblichen Zwecken je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 7. Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte, Pantomime u.ä.) je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |

Werbeflächen

- | | | |
|--|---------|---------|
| 1. Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m ² Werbefläche | jährl. | 23,00 € |
| 2. Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, u.ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | monatl. | 8,00 € |
| 3. Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | monatl. | 5,00 € |
| 4. Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern aller Art (Transparente, Schilder, Plakatständer u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird: | | |
| – bei vorübergehender Werbung unter 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche | tägl. | 0,50 € |
| – bei vorübergehender Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche | tägl. | 1,00 € |
| – bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m ² Werbefläche | jährl. | 60,00 € |
| – bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m ² Werbefläche | jährl. | 23,00 € |

Verschiedenes und Baumaßnahmen

- | | | |
|---|----------------|--------------|
| 1. Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| 2. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| 3. Aufstellen von Containern | | |
| bis 5 m ³ Inhalt je Container | tägl. | 1,50 € |
| und über 5 m ³ Inhalt je Container | tägl. | 3,00 € |
| 4. a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m | monatl. | 16,00 € |
| b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| 5. Befahren der Gemeindestraßen durch Schwerlastverkehr über 40 t | pro Durchfahrt | 25,00 € |
| 6. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind | monatl. | 5,00 € |
| | | bis 500,00 € |

C. Gebührenbefreiung

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch)

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Ernst Voelkner für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 121 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 09.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Walter Moewius für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 117 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 09.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 23.03.2000, 11.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Else Sailer geb. Link für das Grundstück in Rangsdorf Bergstr. 65 Flurstück 183 der Flur 22 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 09.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 13.10.2005 an Herrn Max Hartwich für das Grundstück in Rangsdorf Kienitzer Straße 89 Flurstück 41 der Flur 13 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Heinz Altendorf und Frau Herta Altendorf geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 13 Flurstück 160 der Flur 19 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Paul Wappler für das Grundstück in Rangsdorf Heinestr.49 Flurstück 302 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 24.10.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Frida Roggan für das Grundstück Goethestr.60 Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 10.05.2006 an Frau Sema Martha von Berg Erbin nach der im Grundbuch eingetragenen Anna Schiele für das Grundstück in Rangsdorf Cimbernring 37 Flurstück 110 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Ausschreibung für eine Zivildienststelle in der Gemeinde Rangsdorf

In der Grundschule in Rangsdorf ist zur Betreuung eines behinderten Schülers der 6. Klasse eine Zivildienststelle zu besetzen (keine Pflege).

Der Zivildienst beginnt am 21. August 2006 und dauert 9 Monate.

Nähere Auskünfte über diese Stelle und die Bewerbungsmodalitäten erteilt die Personalabteilung der Gemeinde Rangsdorf,

Tel. 033708/23626

oder während der Sprechzeiten:

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Vorankündigung einer Einwohnerversammlung

Die Gemeinde Rangsdorf plant den Ausbau und die Neugestaltung der Seebadallee als Zentrum der Gemeinde. Die Entwürfe der dazu erarbeiteten Varianten sollen den Bürgern der Gemeinde in einer Einwohnerversammlung, voraussichtlich am 03.07.06 um 19:00 Uhr im Seebad-Casino, vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden.

Den genauen Termin entnehmen Sie bitte den amtlichen Bekanntmachungen in den Schaukästen.

gez. Rocher

Mitteilung der Gemeindeverwaltung Rangsdorf

– Neue Broschüre wird erstellt –

In Zusammenarbeit mit dem Stadtmagazinverlag AS GmbH wird zzt. an einer Neuauflage für eine Informationsbroschüre für die Bürger und Gäste unserer Gemeinde gearbeitet. Hierzu werden wieder die Unternehmen im Einzugsbereich der Gemeinde Rangsdorf um finanzielle Unterstützung durch die Schaltung einer Werbeanzeige gebeten.

Durch eine Mitarbeiterin des Verlages, die sich durch ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde Rangsdorf ausweisen wird, erfolgt dann die Werbekunden-Akquisition.

Um möglichen „Trittbrettfahrern“ entgegenzuwirken, sollten die aufgesuchten Gewerbetreibenden die Vorlage des o. g. Empfehlungsschreibens verlangen. Für Rückfragen steht Ihnen eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung unter der Tel.-Nr.: 033708-236 25 gern zur Verfügung.

gez. Schulze
Öffentlichkeitsarbeit

Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes

Fundsachen im Hort

Im Hort /Clara-Zetkin-Straße in Rangsdorf finden sich ständig vergessene Bekleidungsstücke und andere Sachen an. Sollte Ihr Kind also etwas vermissen, sprechen Sie bitte die jeweilige Erzieherin oder die Leiterin der Einrichtung an.

Fundgegenstände, die länger als 1 Jahr nicht abgeholt werden, werden an bedürftige Vereine weitergegeben.

Verkehrserziehung/ Schulweg

Alle Eltern der neuen Erstklässler werden hiermit aufgerufen, zur Vermeidung von Unfällen mit ihren Kindern, rechtzeitig den Schulweg zu üben. Bitte bedenken Sie, dass die Verantwortung für den Schulweg Ihnen obliegt.

Halten und Parken im Bereich Kienitzer Straße/ Ladestraße

Immer wieder wird ein äußerst gefährliches Verhalten von Verkehrsteilnehmern in diesem Bereich beobachtet. Bitte halten Sie sich auch hier unbedingt an die StVO. Viele halten mitten auf der Ladestraße an, lassen ihre Kinder dort aussteigen und achten nicht auf den nachfolgenden Verkehr. Nehmen Sie Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger.

Laubsäcke und gelbe Säcke

Einige Anwohner des Wohngebietes „Römerschanze“ haben die Angewohnheit, Ihr Laub in Säcke zu packen und diese am Eingang zum Wohngebiet auf einem Platz abzulagern.

Diese Säcke werden vom Zweckverband nicht entsorgt, da das Laub nicht in den dafür vorgesehenen Säcken, die man käuflich erwerben muss, zur Abholung bereitgestellt wird.

Bitte beachten Sie dies künftig. Gleichzeitig werden Sie gebeten, Ihre Laubsäcke und auch die gelben Säcke nicht am Eingang zum Wohngebiet abzustellen, sondern vor Ihrem Grundstück und dies auch erst frühestens am Tag vor der Abholung.

G. Siems
Leiterin des Ordnungs- und Sozialamtes

Straßenreinigung

Bitte achten Sie auf die in der Gemeinde Rangsdorf geltende Satzung. Wer dagegen verstößt, muss mit einer kostenpflichtigen Verwarnung in Höhe von 25,00 € rechnen.

Sprechzeiten des Jugendamtes in der Gemeinde Rangsdorf

Ab dem 06.06.2006 wird im 14-tägigen Rhythmus jeweils dienstags von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr die Sprechstunde des Jugendamtes durchgeführt.

Landkreis Teltow-Fläming,
Kreisverwaltung / Jugendamt, Amtsleitung,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Tel: 03371 608-3400, Fax: 03371 608-9150

Überblick über die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und die geplanten Vorhaben / Stand Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes vom 06.04.2006

	Bestand: Einnahme in €	Bedarf: Ausgabe in €	Saldo in €
Rücklage nach Jahresabschluss 2005	3.185.318		
davon für Bannquertung Beschluss Rp/23 Gv5/310/19		1.500.000	
davon Pflichtrücklage nach rechtlichen Bestimmungen		251.885	
Einnahme für 1. Nachtragsentwurf		903.700	
zur Verfügung bleiben			545.933
dazu kommen 2007 aus Investitionspauschale ca	400.000		
Zusammen			949.933
Begrünte größere Investitionsvorhaben, die bis Ende 2007 zu Ende gebracht werden könnten und nach dem 1. Nachtragsentwurf 2006 finanziell noch nicht abgesichert sind			
Ausbau Clara-Zetkin-Straße zwischen Mühlentweg und Tännentweg davon 2007 zu erwartende Einnahmen	115.000	230.000	
Finanzierungssaldo			115.000
Ausbau und Umbau Kita Waldhaus ca		400.000	400.000
Ausbau Oberschule nach Projekt von 2003		2.700.000	2.700.000
Ausbau Seebadsee ca davon 2007 zu erwartende Einnahmen	375.000	2.500.000	
Finanzierungssaldo			2.125.000
Ausbau Berliner Chaussee und Regenentwässerung Fritz Reuter Straße davon zu erwartende Einnahmen ca		800.000	
Finanzierungssaldo		500.000	300.000
Beendigung Umbau Kegelbahn Groß-Macardow		75.000	75.000
Spende Gontis		5.000	5.000
Aus- und Umbau Kita Spatzennest Großes Haus		400.000	400.000
Finanzbedarf bei Umsetzung aller Projekte		6.120.000	
Finanzbedarf			5.170.067

Veranstaltungskalender Juni und Juli

Letzte Aktualisierung am 29.05.2006

JUNI 2006

10.06.2006, 14:00 - 18:00 Uhr
Reit- und Turnierplatz, Pramsdorfer Weg, OT Groß Machnow
Kinderfest
(Veranstalter: Ländlicher Reit- und Fahrverein Groß Machnow e.V.)

10.06.2006, 20:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Oldienacht in der Diskothek
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

10.06.2006, 10:00 Uhr
Erwin-Benke-Sporthalle, Fichtestraße, Rangsdorf
Minimeisterschaften im weiblichen Kunstturnen/Geräteturnen
(Veranstalter: Turn- und Sportverein Rangsdorf 2004 e.V.)

10. - 11.06.2006, Sa 14:00 Uhr So 10:00 Uhr
Rangsdorfer See
Bürgermeisterpokal
(Veranstalter: Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V.)

15.06.2006, 15:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Veranstaltung zur 13. Brandenburger Seniorenwoche
(Veranstalter: Senioren- und Behindertenbeirat Rangsdorf)

17. - 18.06.2006, Sa 14:00 Uhr So 10:00 Uhr
Rangsdorfer See
Kreismeisterschaft
(Veranstalter: Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V.)

24.06.2006, 19:00 Uhr
Seebadcasino, Biergarten, Am Strand 1, Rangsdorf
Irish Folkmusic & irische Küche
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

24.06.2006, 20:00 Uhr
Altes Forsthaus, Erlenweg 1, Rangsdorf
Ausstellung über nachtaktive Tiere
(Veranstalter: Waldhaus Blankenfelde)

24.06.2006, 22:00 Uhr
Altes Forsthaus, Erlenweg 1, Rangsdorf
2. Wanderung in der Dämmerstunde
(Veranstalter: Waldhaus Blankenfelde)

25.06.2006, ?
Gelände hinter dem „Alten Pfarrhaus“, Dorfstraße 9, OT Groß Machnow
Gemeindefest
(Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf u. Groß Machnow)

JULI 2006

01.07.2006, 10:00 Uhr
Mehrzweckhalle, OT Groß Machnow
Fritz-Firmont-Faustball-Gedächtnisturnier
(Veranstalter: Sportverein Lokomotive Rangsdorf e.V.)

02.07.2006, 19:00 Uhr
Evangelische Kirche, Seebadallee, Rangsdorf
Allah hat hundert Namen – orientalisches Theaterstück
(Veranstalter: Evangelische Kirche Rangsdorf)

08.07.2006, 19:00 Uhr
Seebadcasino, Biergarten, Am Strand 1, Rangsdorf
Sommerfest mit Tanz
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

15.07.2006, 18:00 Uhr
Anglerheim am Kieselsee, Rangsdorf
Neptunfest
(Veranstalter: Anglerverein Kieselsee e.V., Kegelsportverein Blau Gold'70 Rangsdorf e.V.)

16.07.2006, 15:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Wirtschaftswunderkinder
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

Oberschule Rangsdorf informiert!

In dieser Rubrik wird in Zukunft die Oberschule des Ortes über ihre Aktivitäten informieren.

Zum Tag der offenen Tür im Februar haben alle Klassenstufen Ergebnisse ihrer Arbeit vorgestellt. Einen Höhepunkt setzten die Schüler der 10. Klassen mit ihren Jahresarbeiten im Fach Kunst. Einige dieser Arbeiten können Sie auch im Foyer der Gemeindeverwaltung bewundern.

Die Schüler der 8. Klassen führten Ende April zwei Praxislertage in verschiedenen Firmen und Einrichtungen durch. Allen Betreuern und Firmenchefs sei auf diesem Wege ein großes Dankeschön ausgesprochen, dass sie unseren Schülern einen praxisnahen Einblick in die Berufswelt ermöglichen.

In der 9. und 10. Klasse können die Schüler auf Grund ihrer ersten Praxiserfahrungen bewusster einen Praktikumsplatz aussuchen, der dann für so manchen unserer Schüler bereits den Einstieg in einen Ausbildungsplatz bedeutet. Zusätzlich absolvierten die 9. Klassen ein Bewerbungstraining unter fachkundiger Anleitung.

Anfang Mai führten die 7. und 8. Klassen ein Projekt zur Drogenprävention durch. Auch die Lehrer erhielten in einer Fortbildungsveranstaltung aktuelle Informationen zur Thematik der Aufklärung über Drogen. Erstaunt war die Mitarbeiterin der Drogenberatungsstelle aus Luckenwalde über das Erscheinen des Rangsdorfer Revierpolizisten. Besorgte Rangsdorfer Anwohner alarmierten die Polizei,

weil sie in dem ordentlich geparkten Dienstfahrzeug der Polizeimitarbeiterin ein gestohlenen Polizeiauto vermuteten.

Die Schüler der 10. Klassen schwitzten am 19. und 22. Mai über den schriftlichen Prüfungsarbeiten in Deutsch und Mathematik. Die Ergebnisse in den beiden Hauptfächern entscheiden bedeutsam über das gesamte Abschlussergebnis. In zwei weiteren Fächern werden die Schüler mündlich geprüft. Einige Schüler wählten eine so genannte andere Prüfungsform, deren Ergebnis sie am 30. Mai präsentierten.

Für Rangsdorfer und Besucher unserer Gemeinde wird die Arbeit zweier Schüler interessant sein, die ein Video über die Sehenswürdigkeiten Rangsdorfs gedreht haben. Da dieses Video sehr professionell gestaltet wurde, werden wir es auch der Öffentlichkeit vorstellen. Auf unserer Schulhomepage unter www.rs-rangsdorf.de können sich alle ein eigenes Bild von der Leistungsfähigkeit unserer Schule machen.

Neu ist auch die Möglichkeit, sich mit Eltern unserer Schüler in einem eigenen Internet-Forum über Fragen der Schule oder der Ausbildung auszutauschen.

Die Gemeinsamkeit und die Offenheit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern sind ein Garant erfolgreicher Arbeit an unserer Schule.

*L. Maasch
Schulleiter Oberschule Rangsdorf*

Gratulationen

Wir gratulieren recht herzlich den im Monat Juni geborenen Senioren unserer Gemeinde:

92 Jahre wird	Herr Herbert Weise
90 Jahre wird	Frau Charlotte Dombecki
87 Jahre wird	Herr Wilhelm Godenschwager
86 Jahre wird	Frau Erna Heinrich
86 Jahre wird	Frau Elfriede Hütter
85 Jahre wird	Herr Alfred Schäfer
85 Jahre wird	Frau Lieselotte Dörnbrack
85 Jahre wird	Herr Gerhard Rost
84 Jahre wird	Frau Ruth Geßler
82 Jahre wird	Herr Manfred Mühlberger
82 Jahre wird	Frau Frieda Wollschläger
81 Jahre wird	Herr Helmut Küch
81 Jahre wird	Herr Dr. Klaus-Peter Weinert
81 Jahre wird	Frau Gerda Brenosch
79 Jahre wird	Frau Ilse Mittler
79 Jahre wird	Frau Anneliese Filla
79 Jahre wird	Herr Willi Achterberg
79 Jahre wird	Herr Günther Schulz
79 Jahre wird	Frau Helga Schubert
78 Jahre wird	Frau Johanna Erfurth
78 Jahre wird	Herr Hermann Briesemeister
77 Jahre wird	Herr Achim Reichardt
76 Jahre wird	Herr Siegfried Humpert
76 Jahre wird	Herr Heinz Biell
76 Jahre wird	Herr Gerhard Rennwanz
76 Jahre wird	Frau Irene Pieper
76 Jahre wird	Herr Günter Plantikow
76 Jahre wird	Frau Anneliese Friedrich
75 Jahre wird	Herr Heinz Omland
75 Jahre wird	Frau Jenni Bräsicke
75 Jahre wird	Herr Hans-Werner Freytag

Straßensperrung aufgrund eines Verkehrsprojektes am 14. Juni 2006

Sehr geehrte Anwohner, am 14. Juni 2006 werden die Klassenstufen 5 ein kostenloses Unterrichtsprojekt des ADAC nutzen. Dabei sollen den Schüler(innen) unserer 5. Klassen auf sehr anschauliche Weise solche Sachverhalte, wie z. B. der Bremsweg bei trockener und nasser Fahrbahn näher gebracht werden.

Dazu wird an diesem Tag der Fontaneweg/ Ecke Fichte-straße bis Ecke Mühlenweg zwischen 7.00 Uhr und 14.00 Uhr gesperrt.

Die notwendige Genehmigung für die Sperrung ist durch das Straßenverkehrsamt in Zossen ordnungsgemäß erfolgt.

Die Sperrung wird neben diesem Schreiben über die Tagespresse und das Wochenblatt bekannt gegeben werden.

Weiterhin werden entsprechende Verkehrszeichen die Straßensperrung rechtzeitig anzeigen.

Bitte beachten Sie, dass im o. g. Zeitraum die Straßennutzung nicht möglich ist.

Für die notwendige Zufahrt von Polizei - bzw. Rettungsfahrzeugen in Notfällen ist gesorgt.

Liebe Anwohner, wir hoffen auf Ihr Verständnis, bedanken uns und verbleiben auch im Namen unserer Schüler und des ADAC

*mit freundlichen Grüßen
I. Knopke
Stellv. Schulleiterin*

Hort WM 2006 in Groß Machnow

Endlich, das lange Warten hatte am Donnerstag den 18.05.06 ein Ende. Nach einem 4-wöchigen Fußballprojekt fand im Groß Machnower Hort Lummerland schon im Vorfeld die WM 2006 in der Mehrzweckhalle statt.

Angetreten waren vier Länder : Deutschland, Brasilien, Japan und Tunesien.

Ausgelost wurden die Länder im Wahlverfahren durch die Hortkinder. Danach wurden die Mannschaften aufgestellt. Neben dem eigentlichen Training war es auch Aufgabe der Mannschaften, ihr Land mit einer eigens angefertigten Informationstafel zu präsentieren. Ebenso wurden die Mannschaftsshirts selbst gestaltet. Nachdem alles fertig war, konnte es richtig losgehen. Hier war auf den ersten Blick klar, dass es galt, schwere Gegner zu schlagen. Beim traditionellen Einlauf zu den jeweiligen Nationalhymnen fiel positiv auf, dass auch Mädchen in den Mannschaften vertreten waren.

Im ersten Spiel standen sich die Mannschaften aus Japan und Brasilien unter der fachkundigen Leitung des international anerkannten Schiedsrichters Hr. Bernhard Stutzki, der die gesamten Spiele sehr korrekt und Ruhe verbreitend gepfiffen hat, gegenüber. Das Spiel begann kampfbetont, jedoch stand es auf beiden Seiten zur Halbzeit 0:0. Im weiteren Spielverlauf hatten beide Mannschaften ihre Chancen, konnten aber kein Tor erzielen, sodass es zum Elfmeter schießen kam. Hierbei unterlag Brasilien, durch das Tor von Julian, mit 1:0 nur knapp.

In der zweiten Partie trafen Gastgeberland Deutschland und Tunesien aufeinander. Hier wurde schnell klar, dass der starke Sturm der tunesischen Mannschaft völlig unterschätzt wurde und diese am Ende die Partie mit 1 : 2 gewannen. Die Torschützen hierbei waren: Alexander, Max und Jonas.



Im Spiel um Platz Drei trafen Brasilien auf Deutschland. Welch ein Spitzenspiel! Spannung bis in die zweite Hälfte hinein, bis Brasilien durch Max das hart erkämpfte 1:0 schoss. Großer Jubel brach bei den angereisten brasilianischen Fans aus, als diese den 3. Platz holten. Dann war es endlich soweit: Das lang ersehnte Endspiel zwischen den starken Tunesiern und Japaner wurde angepiffen. Beide Mannschaften schenken sich nichts, es wurde um jeden Ball bis zum Umfallen gekämpft. Auch hier musste das Ergebnis durch Elfmeter schießen erzielt werden. Trotz allem Einsatz des Torwarts der japanischen Mannschaft unterlagen diese letztendlich mit 0:1.



Nun war die WM entschieden und Tunesien wurde, dank Henri, als großer Sieger von allen Fußballfans auf dem Spielfeld gebührend gefeiert. Zum Augenblick der Siegerehrung mit der Überreichung der Haribo-Medaillen für das Team der Deutschen und der Bronze- und Silbermedaillen für Brasilien und Japan kehrte wieder ehrfürchtige Stille ein, bis endlich der Weltfußballpokal Groß Machnow an die Tunesier übergeben wurde. Da gab es dann kein Halten mehr und die Kleinen haben gefeiert und Ehrenrunden gedreht, wie es die Großen nicht besser machen könnten.

Alles in allem ein tolles Turnier, das unter großem und sehr fairem Einsatz der Spieler, der als Betreuer fungierenden restlichen Hortkinder und natürlich als Organisator das verantwortliche Team des Hortes Lummerland ein voller Erfolg war. Schade, dass die WM nur alle 4 Jahre stattfindet.

Fam. Ulmer / für Hort Lummerland

100 Jahre Chor Rangsdorf

Am 20. Mai 2006 feierte der Gemischte Chor Rangsdorf e. V. (GCR) sein 100jähriges Jubiläum; dies ist Anlass auf eine der ältesten Traditionen unseres Ortes zurückzublicken.

Die Lust am Singen führte zuerst die Männer Rangsdorfs zum Männer-Chor zusammen und nach jahrzehntelanger Sangesarbeit gründete sich daraus dann der bis heute bestehende Gemischte Chor Rangsdorf.

Der Chor hatte und hat maßgeblichen Anteil an der Gestaltung des kulturellen Lebens – durch seine öffentlichen Auftritte zu den traditionell üblichen Anlässen, wie Konzerte zu Pfingsten und Weihnachten und noch zu DDR-Zeiten waren dies insbesondere die so genannten Urlauberbegrüßungsabende, die sich großer Beliebtheit erfreuten.

Die Teilnahme an Sängerwettstreiten wurde mit mehrfachen Auszeichnungen, u. a. als „Hervorragendes Volkskunst-Ensemble“ gewürdigt und



machte den Chor allseits bekannt. Die Fortführung dieser Tradition findet auch heute noch viel Anklang bei der Gestaltung von Veranstaltungen des Ortes.

100 Jahre Chorgesang in Rangsdorf waren auch Anlass, mit befreundeten Chören dieses Jubiläum zu würdigen, Sangesfreude zu verbreiten und den Festtag in guter Erinnerung zu halten. Dem Chor wird weiterhin gutes Gelingen bei seinen Auftritten und nach wie vor viel Freude am Gesang zur Erbauung aller kulturell interessierter Bürger und Gäste unseres Ortes gewünscht.

Text und Fotos: Karin Schulze

Einzug der „Frechen Spatzen“ in ihr neues Nest

Am 22.05.2006 konnte nach 4monatiger Bauzeit das sanierte und umgebaute kleine Haus der Kita „Spatzennest“ übergeben werden. Mit einem finanziellen Umfang in Höhe von ca. 210.000 € wurden zu den bisherigen 60 Kinderplätzen noch zusätzliche Plätze für 30 Kinder geschaffen.

Schöne helle Gruppenräume, ein Bewegungsraum mit Spielgeräten und „Traumhöhle“, sanitäre Einrichtungen, Kücheneinrichtung, Garderoben und ein Aufenthaltsraum bzw. Büro für die Erzieher wurden ausgebaut.

Nach einem erfrischenden Programm des hauseigenen „Spatzen-Chores“ und dem Dank an alle beteiligten Bauunternehmen, die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung wurden die neuen Räumlichkeiten von den Kindern in Besitz genommen.

Die weiteren Instandhaltungsmaßnahmen, wie der Dachausbau - dieser wird während der Schließzeit der Kita im Sommer – und danach



die Fassadengestaltung durchgeführt.

Text und Fotos: K. Schulze



Gartenbahn Fahrtag

bei der Weinbergbahn
in Rangsdorf



▶ Am : 10. und 11. Juni 2006

▶ Ab : 10.30 Uhr

▶ Wo : Rheingoldallee 12

Kinderfest in Groß Machnow

Am **Samstag, dem 10. Juni 2006** lädt der LRFV- Groß Machnow e.V. alle Kinder und Kindgebliebene zu einem Kinderfest ein. Von 14.00 bis 18.00 Uhr wird es auf dem Reit- und Turnierplatz am Pramsdorfer Weg in Groß Machnow für alle wieder Spiel, Sport und Spaß geben. Die Ponys des Reitvereins hoffen auf viele kleine Reiter. Es werden wieder viele Spielstationen vorhanden sein, auch für die kreativen Bastler wird etwas angeboten. Natürlich wird eine Hüpfburg für die Kinder da sein und sie können sich auch schminken lassen.

Für das leibliche Wohl wird es Kuchen, Schmalzstullen, Bratwurst und verschiedene Getränke geben. Zum Schutz vor Sonne und Regen stehen Pavillons zur Verfügung, aber wir hoffen natürlich auf schönes Wetter.

Die motorisierten Gäste können die Parkplätze im und am Reitplatz nutzen.

Wir freuen uns über viele Besucher mit guter Laune und wünschen allen viel Spaß.

Naumann, K.
LRFV Groß Machnow e.V.

Seeschule Rangsdorf

Alle interessierten Eltern und Bürger sind **am 17. Juni 2006 von 11:00 bis 15:00 Uhr zum Tag der offenen Tür** recht herzlich eingeladen.

THEATER IN DER KIRCHE SONNTAG, 2. JULI, 19 UHR EV. KIRCHE RANGSDORF ALLAH HAT HUNDERT NAMEN

Von GÜNTER EICH

THEATERGRUPPE BUNTSPECHT der KVHS – TF

LEITUNG: EIKE MEWES

Wollen Sie wissen, wie der hundertste Name Allahs heißt?

Dann kommen Sie zur Theateraufführung in die ev. Kirche Rangsdorf und beteiligen sich am Dialog über die Religionen und ihre Kultur. Auch wenn Sie den Namen nicht wissen wollen, weil Sie auch die anderen 99 nicht kennen, lohnt sich der Besuch trotzdem. Es erwartet Sie ein poetischer, unterhaltsamer, amüsanter Abend. Die Inszenierung von Eike Mewes ist so angelegt, dass trotz des nachdenklichen Themas gern gelacht werden darf.

Lachen ist die beste Erkenntnis.

Das Spiel *ALLAH HAT HUNDERT NAMEN* ist ein orientalisches Märchen ganz im Stil von *Tausendund-einer Nacht*, mit arabisch - kulturellem und islamischem Hintergrund einer 1000 Jahre alten Zeit, und spielt gleichzeitig im Paris des 20. Jahrhunderts. Der Ägypter Hakim

fliegt nicht nur von Damaskus nach Paris, sondern macht ein Zeitreise in die Moderne. Er hält sich für auserwählt und vertraut den Anordnungen des Propheten. So lernt er die Liebe und das Glück kennen und gelangt zu Reichtum und Ansehen. Aber er will mehr, er will Weisheit und hinter das Geheimnis Allahs kommen, er will mit dem Wissen des hundertsten Namens das Rätsel lösen. Der Prophet schickt Hakim zwar auf die Suche, fuhr ihn aber in Versuchung und stellt sein Gottvertrauen auf eine harte Probe. Weil Hakim zweifelt, verliert er alles. Er kehrt mittellos nach Damaskus zurück mit der Erkenntnis, dass das Geheimnis in der Welt verborgen liegt. Allah/Gott offenbart sich in allem, der hundertste Name ist überall. Er ist dein Leben.

THEATER IN DER KIRCHE

Aufnahmen für einen Film über Rühmann

Der Schauspieler und begeisterte Sportflieger Heinz Rühmann wurde in den dreißiger Jahren, nachdem er von Bayern in die deutsche Hauptstadt umgesiedelt war, ein ständiger Besucher von Rangsdorf. Mit seinem Sportwagen fuhr er nicht nur zum Haus des Aero-Clubs von Deutschland am Rangsdorfer See, um dort zu speisen. Hauptanlass war der Besuch des Reichssportfliegerhafens; denn dort stand seine „Motte“, wie er seinen Doppeldecker liebevoll nannte. Damit startete er dann ohne oder auch mit zumeist weiblicher Begleitung, um am Himmel das Gefühl grenzenloser Freiheit zu genießen. Natürlich war Rühmann auch häufiger Gast im Bucker-Flugzeugwerk am nordöstlichen Rand des Flugfeldes und flog auch mal mit einem Bucker-Doppeldecker.

Nachdem Hitlerdeutschland mit dem Überfall auf Polen den Zweiten Weltkrieg begonnen hatte, gehörte Heinz Rühmann zu den wenigen Privatfliegern, die weiterhin ihr Flugzeug nutzen durften. So erinnerte sich der ab März 1941 als Wetterdienstinspektor auf dem Rangsdorfer Fliegerhorst tätige Heinrich Scheel daran, wie er Heinz Rühmann für einen Flug zu Aufnahmen zum Film „Quax, der Bruchpilot“ nach Bayern eine Flugberatung ausstellte, die ihm ständige Bodensicht gewährleisten sollte. Dieses Privileg, weiterhin privat fliegen zu dürfen, hatte auch seinen Preis. Dazu gehörte, dass Rühmann eines Tages aufgefördert wurde, bei der Kurierstaffel 110 des OKH in Rangsdorf zu erscheinen, eine Luftwaffenkombi-

nation anzuziehen und mit einer Luftwaffen-Me 108 „Taifun“ zu starten. Das alles wurde gefilmt. Danach erfolgte wieder die Landung und Rühmann zog wieder seine Zivilkleidung an. Aber die Wochenschau im Kino berichtete zu den Aufnahmen vom Start, dass auch der bekannte Schauspieler Heinz Rühmann für „Führer, Volk und Vaterland“ dient und als Kurierflieger hier nach Brüssel startete.

Das alles veranlasste Filmleute von CineCentrum, Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH aus Hamburg, die das Bucker-Luftfahrt-Museum in Rangsdorf besuchten und mein Buch „Flugplatz Rangsdorf bei Berlin“ auswerteten, für einen Fernsehfilm über Heinz Rühmann im Auftrag des ZDF im vergangenen Monat Mai auch auf diesem historischen Boden zu filmen. Das geschah aus der Luft durch Überflug über das Flugplatzgelände und am Boden an verschiedenen Orten, so in der Seeschule mit dem denkmalgerecht rekonstruierten Aero-Club-Haus, auf dem Bucker-Gelände und schließlich auch im Bucker-Luftfahrt-Museum. Hier gab es allerdings, neben Aufnahmen von Rühmann-Fotos aus meinem Archiv, nur ein Interview mit mir in einem aufgebauten Studio, wobei der Auf- und Abbau der Technik den größten Teil der Zeit einnahm. Nun bleibt die Erwartung auf das Endprodukt, das dann im Fernsehprogramm Ende des Jahres oder Anfang des nächsten Jahres angekündigt wird.

Dr. S. Wietstruk

Kölner Verein Nacel Open Door sucht dringend noch Gastfamilien in Berlin / Brandenburg

Der gemeinnützige Verein *Nacel Open Door e.V.* sucht noch nette **Gastfamilien in Berlin/ Brandenburg** für junge **Gäste aus Frankreich** vom **11.06.-01.07.06 bzw. vom 10.06.-24.06.06**.

Die Jugendlichen sind zwischen 14 und 18 Jahren jung und suchen Familien, mit denen sie das deutsche Familienleben entdecken können. Bewerben können sich alle Familien, die ihren Alltag für ein paar Wochen mit Gästen aus Frankreich bzw. Spanien teilen möchten. Sprachkenntnisse werden bei den Gastfamilien nicht vorausgesetzt - die Gäste kommen nach Deutschland, um ihre eigenen Sprachkenntnisse zu vertiefen. Ebenso benötigt der Gast kein eigenes Zimmer. Bei der Auswahl der Jugendlichen berücksichtigt *Nacel Open Door* nach Möglichkeiten Wünsche der Familien bezüglich Alter, Geschlecht oder Hobbys. Die Aufnahme eines Gastes ist eine gute Gelegenheit, den eigenen Alltag einmal mit anderen Augen zu

sehen und neu zu erleben. Des Weiteren werden Gastfamilien gesucht, die französischen Gastschülern selbst 5 Unterrichtsstunden pro Woche zu Hause erteilen. Oftmals entwickeln sich dauerhafte Freundschaften mit den Gastkindern und ihren Eltern!

Nacel Open Door e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, dessen Aufgabe es ist, Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen zu fördern. *Nacel* arbeitet ferner im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms (PPP) **im Auftrag des Deutschen Bundestags**.

Informationen gibt es bei *Nacel Open Door e.V.*
Thürmchenswall 69
50668 Köln
Tel.: 0221-6060 855-0
Fax: 0221-6060 855-19
E-Mail:
gastfamilie@nacelopendoor.de
www.nacelopendoor.de

Vom 9. bis 11. Juni heißt es zum 16. Mal:

LUCKENWALDER TURMFEST

– Die Party des Jahres –

Drei Tage – Drei Bühnen – Volles Programm!

Getreu dem Fußballmotto – Die Welt zu Gast bei Freunden – wird es beim diesjährigen Turmfest lauten: Deutschland zu Gast in Luckenwalde.

Künstler und Bands aus Berlin, Brandenburg, Hamburg, NRW ... werden drei Tage, auf drei Bühnen ihr Bestes geben, um das Publikum zu unterhalten und für Stimmung zu sorgen. Energiegeladene Shows, Live-Fee-ling und raue Rockmusik, Deutschsprachiger Pop-Rock, Schlager, Disco-Sound und Countrymusic werden die Luckenwalder Innenstadt wieder zum Beben bringen und in eine große Open air Party verwandeln.

Mit dabei sind u.a. :

Petra Zieger, Dave McPharrell, die World Music Company, Jürgen Karney, Boogie on the Trailer, Rockawaybeach, Xperiment, die Kreismusikschule TF, Charisma,

Schniposa, Tessi X, Hr. Simon & the eightTies, M.P.S. Falco aus Wien, Foxie B. aus Hamburg, die Berliner Rolling Stones Ed Stone, der West Power Tower, Country Joe, Silver Eagle Ekki Göpelt, Bernd Clüver, Tina York, Roland Kaiser ... und, und, und !!!

Auch alle Fußballfans sind herzlich eingeladen. Extra für sie werden während des Turmfestes alle Spiele live auf einer Großbildleinwand übertragen.

Das gesamte Programm zum Turmfest gibt es in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 und im Internet unter www.luckenwalde.de.

Stadt Luckenwalde
Amt für Kultur,
Sport und Touristik
H. Popke

Veranstaltungen – Stadt Luckenwalde Monat Juni 2006 (Kultur + Sport)

Fr. - So.

**09.–11.06. 16. Luckenwalder
TURMFEST** Innenstadt 03371/672500

Fr. 09.06.
19:00 Eröffnung durch Bühne Marktplatz
die Bürgermeisterin
ab 20:00 Party > auf allen Bühnen

**Sa. 10.06. 13. Luckenwalder
Turmfestlauf** 03371/672286

So. 11.06.
20:30 Abschlusskonzert
ROLAND KAISER Bühne Marktplatz

– das gesamte Turmfestprogramm erhalten Sie in der Touristinformation –

Sa. / So. 17.06. /18.06

**Kadettenturnier
Ringeln** Flämingshalle 03371/610596

Für alle Veranstaltungen im Stadttheater sowie für den Theaterkeller sind die Eintrittskarten über die Touristinformation, Markt 11 (im Museumsgebäude) erhältlich! **Neue Tel-Nr. 03371/ 672 500**

Huhnstock

Stadt- u. Touristinformation

Arbeiten am Grab Ernst von Stubenrauchs abgeschlossen

Abgeschlossen wurden dieser Tage die Arbeiten am Grab Ernst von Stubenrauchs. Die letzte Ruhestätte des bedeutenden Kommunalpolitikers auf dem Genshagener Friedhof befand sich in den vergangenen Jahren in einem bedauernden Zustand. Deshalb hatten sich besorgte Bürger an die Kreisverwaltung Teltow-Fläming gewandt und darum gebeten, etwas zur Ehrung des Andenkens an Stubenrauch zu unternehmen.

Bereits im Herbst vorigen Jahres hatte das Hoch- und Tiefbauamt der Kreisverwaltung die gärtnerischen Anlagen rund um das Bauwerk in Ordnung gebracht, Steine gesetzt und die gemauerten Gewölbekammern mit Zierkies bedeckt. Jetzt wurde auch das Grabmal selbst gründlich gereinigt und mit einem Spezialfilm zum Schutz vor Verwitterung überzogen. Dies war temperaturbedingt nicht eher möglich. Ein Vertrag mit einem Gartenbaubetrieb soll künftig dafür sorgen, dass das Grabmal regelmäßig gepflegt wird. Ernst von Stubenrauch wirkte von 1885 bis 1908 als Landrat des Kreises Teltow (benannt nach der die Landschaft prägenden Teltowplatte). Dieser Kreis erstreckte sich vom heutigen Landwehrkanal in Berlin aus teilweise auf das Gebiet des heutigen Landkreises Teltow-Fläming. Ernst von Stubenrauch engagierte sich u.a. für bessere

hygienische und sanitäre Bedingungen im Kreis Teltow. Während seiner Amtszeit wurden im Kreis mehrere Krankenhäuser gebaut. Ferner zeichnete Stubenrauch verantwortlich für den Bau des Grunewaldturmes, der aus Anlass des 100. Geburtstags Wilhelm I. errichtet wurde.

Stubenrauchs bedeutendste Leistung war ohne Zweifel die Initiative zum Bau des Teltowkanals. Vom ersten Spatenstich am 22. Dezember 1900 bis zur Eröffnung am 2. Juni 1906 vergingen fast sechs Jahre. Der Teltowkanal erleichterte den Schiffsverkehr und die Abwasserbeseitigung und förderte die Industrialisierung im Berliner Süden. In die Amtszeit Ernst von Stubenrauchs fiel aber auch die Eingemeindung großer Teile des Kreises Teltow nach Berlin. Dadurch gingen nicht nur die Einwohnerzahlen, sondern auch die Steuereinnahmen des Kreises zurück. Ernst von Stubenrauch galt als durchsetzungsfähig und willensstark – Eigenschaften, die er zum Wohle des Kreises Teltow einsetzte.

Ernst von Stubenrauch starb im Jahr 1909. Er wurde im Erbbegräbnis seiner Frau, einer geborenen Freiin v. Eberstein, auf dem Genshagener Friedhof beigesetzt. Das Grabmal steht heute als Einzeldenkmal unter besonderem Schutz.

Tierseuchenallgemeinverfügung

Amerikanische Faulbrut der Bienen – Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Sperrgebiet Gemeinden und Gemarkungen Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz und Diederisdorf. Nachdem die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenstammverordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund erge-

ben haben, gilt die Amerikanische Faulbrut in den oben genannten Gemeinden und Gemarkungen als erloschen.

Alle am 21. September 2005 verfüzten Sperrmaßnahmen werden hiermit in diesem Sperrbezirk aufgehoben.

*Im Auftrag
Dr. Münch
Amtstierärztin*

Bessere Zeiten für Pendler

Die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH setzt ab Montag, 29. Mai 2006, werktags einen Bus im Schienenersatzverkehr zwischen dem Bahnhof Ludwigsfelde und dem Bahnhof Berlin-Schönefeld ein. Dieser Bus fährt um 4.55 Uhr ab Bahnhof Ludwigsfelde; die Rückfahrt ab Bahnhof Berlin-Schönefeld erfolgt um 6.25 Uhr. So sollen Nachteile ausgeglichen

werden, die mit der neuen Linienführung des Regionalexpresses 4 ab dem 28. Mai 2006 für Reisende aus dem Raum Luckenwalde/Jüterbog nach Schönefeld entstehen. Landrat Peer Giesecke hatte sich persönlich für diese Lösung eingesetzt.

Nähere Informationen:
www.vtf-online.de.

Sammlungsstück Fahne

Ein besonderes Sammlungsstück konnte unlängst das Museum des Teltow in Wünsdorf in Empfang nehmen. Dabei handelt es sich um eine Fahne der Turn- und Sportvereinigung 1863 Zossen e.V. Sie ist auf der Vorderseite blau und zeigt in der Mitte ein schwarzes „Z“ auf weißem Grund.

In den vier Ecken der Rückseite finden sich Spruchbänder mit dem Wahlspruch der Turnerbewegung „Frisch, Fromm, Froh, Frei“. Der Spruch „Ein freies Volk voll Einigkeit und Kraft - sei das Panier der deutschen Turnerschaft“ umrahmt zwei Wappenschilder. Ein Wappenschild zeigt das Turnerkreuz (die vier „F“). Das Motto mag für die heutige Zeit sehr vaterländisch klingen, atmet jedoch den Geist der Zeit, als die Fahne hergestellt worden ist - vielleicht um das Jahr 1900 herum. Auch muss man wissen, dass der

freunde auf „Turnvater“ Friedrich Ludwig Jahn zurückgeht, der sich bis zu seinem Tod 1852 für ein vereintes Deutschland und ein demokratisches Preußen eingesetzt hat. Der Erwerb der Fahne wurde dem Museum durch eine Spende der Mittelbrandenburgischen Sparkasse ermöglicht, die sich somit auch in diesem Fall für die Bewahrung von kulturgeschichtlich wertvollen Objekten in der Region engagiert hat. Das Museum sucht nun nach konkreten Informationen zu der Fahne selbst und zur Zossener Turnerbewegung um 1900. Vielleicht kann jemand Auskunft geben... Das Museum in der Wünsdorfer Schulstraße ist mittwochs bis freitags von 10 bis 17 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Museumsleiter Silvio Fischer ist telefonisch unter (033702) 66900 zu erreichen.

Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeines B

Auf einen Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeines B macht die Untere Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming aufmerksam. Demnach haben Inhaber von Fischereirechten im Land Brandenburg, die an bestimmte Gewässer gebunden sind oder Mitglieder einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft sind, ab 1. Oktober 2006 die Möglichkeit, an einem solchen Lehrgang teilzunehmen. Er findet zeitlich gestaffelt an den Wochenenden (Sonnabend, Sonntag) in 03096 Burg (Spreewald) statt und wird voraussichtlich bis zum 9. Dezember 2006 abgeschlossen sein.

Bewerber richten ihren schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Sonderlehrgang bis zum 21. August 2006 an den Landkreis Spree-Neiße, Untere Fischereibehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz).

Die entsprechenden Formulare sind unter der angegebenen Adresse erhältlich und über die Internetseite: www.landkreis-spree-neisse.de abrufbar. Dem Antrag ist der Nachweis des eigenen Fischereirechtes beziehungsweise der Mitgliedschaft in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft beizufügen. Aufgrund einer begrenzten Lehrgangskapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber für den Sonderlehrgang berücksichtigt werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Lehrgang gibt es bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, Tel. (03562) 98618322 oder 98618325 oder in der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Tel. (03371) 6082114.

Einsatz von „Ventilwächtern“

Der Landkreis Teltow-Fläming wird ab sofort mit Hilfe so genannter „Ventilwächter“ die Autos seiner zahlungsunwilligen Schuldner pfänden. Darüber informierte Kämmerin Grit Pieper die Presse am 15. Mai 2006 und erläuterte den Hintergrund der Maßnahme. „Es gibt immer mehr Außenständler, die nicht bereit sind, ihre Gebühren zu entrichten. Außerdem werden sie immer einfallreicher, um nicht zahlen zu müssen.“ So werde das tatsächliche Einkommen verschleiert, trotz Aufforderung nicht offen gelegt oder die Vollstreckung durch Tricks verhindert.

Dem will man mit den Ventilwächtern nun einen Riegel vorschieben. Ihr Einsatz sei jedoch ausschließlich bei zahlungsunwilligen Schuldnern geplant, bei denen Mahnungen oder die Androhung von Pfändungen ohne Erfolg geblieben sind. Wer sich beharrlich weigert, z.B. seine Gebühren für Kfz-Zulassung, den Besuch der Musikschule oder andere Dinge zu zahlen, d.h. für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen, der muss künftig mit den Ventilwächtern rechnen.

Die kleinen, knallgelben Geräte werden jeweils paarweise an den Reifventilen eines zu pfändenden Autos angebracht und lassen die Luft entweichen, falls sich jemand an der Sicherung zu schaf-

fen macht oder das Fahrzeug bewegt. Nach 200 bis 500 Metern sind die Reifen platt. Wer liegen bleibt und so vielleicht auch noch zum Verkehrshindernis wird, der muss zusätzlich die Kosten dafür selbst erstatten.

„Die Ventilwächter sollen vor allem eine erzieherische Wirkung haben“, betont Grit Pieper. „Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind - und hier setzen wir an. Für diejenigen, die Ventilwächter nebst den dazugehörigen gelben Warnplaketten und Pfandsiegel an ihrem Fahrzeug finden, entsteht eine sehr peinliche Situation, denn jeder kann sehen, dass das Auto gepfändet wurde“, erläutert die Kämmerin. Das hat Wirkung... Im Nachbarkreis Potsdam-Mittelmark habe bereits die Androhung des Einsatzes von Ventilwächtern die gewünschten Effekte gebracht.

Die finanzielle Situation des Landkreises verlangt eine konsequente Beitreibung offener Forderungen, dabei sollen die Ventilwächter helfen. Die daraus entstehenden Kosten halten sich vergleichsweise in Grenzen: Für rund 450 Euro werden ein Starter-set bestehend aus zwei Ventilwächtern, Pfandsiegeln und Warnplaketten sowie vier zusätzlichen Ventilwächtern angeschafft – zwei für jeden der drei Vollstrecker, die es im Landkreis gibt.

Ladenöffnungszeiten während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Während der Fußball-Weltmeisterschaft dürfen die Geschäfte im Landkreis Teltow-Fläming länger öffnen. Alle Händler haben die Möglichkeit, ihre Waren in der Zeit vom 9. Juni bis zum 9. Juli 2006 werktags von 6 bis 24 Uhr und an den fünf Sonntagen von 14 bis 20 Uhr anzubieten. „Mit dieser Regelung kommen wir einer Bitte des Landes Berlin an das Land Brandenburg nach“ erläuterte Dezernent Norbert Siemieniec. Hintergrund dessen ist die Tatsache, dass in der Mark die Landkreise und die kreisfreien Städte für die Öffnungszeiten zuständig sind und auch entsprechende Sonderregelungen genehmigen müssen.

„Natürlich schreiben wir die verlän-

gerten Öffnungszeiten niemandem vor. Alle Geschäftsleute können selbst entscheiden, ob und wie sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen“, so Norbert Siemieniec. Bislang habe es, so der Dezernent, nur vereinzelte Anfragen von Gewerbetreibenden gegeben.

Die Verordnung zu den verlängerten Ladenöffnungszeiten wurde im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 14 vom 10. Mai 2006 veröffentlicht, alle Städte, Gemeinden und das Amt Dahme sind informiert. Für Nachfragen stehen das Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming unter der Telefonnummer (03371) 6082113 oder die Behörden vor Ort zur Verfügung.

Grundstückswerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming hat den neuen Grundstücksmarktbericht 2005 fertig gestellt. Der Marktbericht zeigt den Grundstücksverkehr und die Grundstückspreisentwicklung im Jahr 2005 und der vergangenen Jahre auf. Schwerpunkte dieses Berichtes sind Analysen der Mengen-, Geld- und Flächenumsätze, die Betrachtung verschiedener Teilmärkte sowie Vergleiche zwischen einzelnen Orten und Regionen des Landkreises.

Der Grundstücksmarktbericht gibt zusätzlich eine Übersicht über das Mietniveau im Landkreis und enthält eine Übersicht über landwirtschaftliche Bodenrichtwerte und Pachtpreise.

Es besteht die Möglichkeit, den Grundstücksmarktbericht käuflich für 22,50 Euro bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Teltow-Fläming zu erwerben. Sie hat ihren Sitz im Kreishaus Luckenwalde im Bereich Bau-, Liegenschaftsverwaltung und Katasterwesen, Am Nuthelließe 2, 14943 Luckenwalde; Tel.: 03371/608-4205

Unlauteres Jobangebot von „alten Bekannten“

Verbraucherzentrale warnt erneut vor Abzocke

Mehrere Verbraucher des Landkreises erkundigten sich bereits in der Verbraucherberatungsstelle Luckenwalde nach der Seriosität von Jobangeboten einer Monumentum - Marketing GmbH Kabelsketal / Großkugel. Das Unternehmen wirbt mit Zeitungsanzeigen für eine Betreuer-tätigkeit am Wochenende.

Tatsächlich sollen Interessenten zunächst 180 Euro für die Bearbeitung und dann 3.900 Euro für ein Seminar zahlen. Da sich das Angebot vor allem an Arbeit Suchende richtet, wird sogar Unterstützung bei einer Kreditaufnahme angeboten!

Dass der angekündigte Job wirklich vermittelt wird, bezweifeln die Verbraucherschützer hingegen stark.

Die Verbraucherzentrale Brandenburg rät, grundsätzlich die Hände von solchen Jobangeboten gegen Vorkasse zu lassen. Sie erkennt hier die Masche alter Bekannter wieder: Gegen die auch auf solche Weise agierenden Firmen PPV (Produkt- Promotion- Vertrieb) und Bifos Leipzig (Bildungsinstitut für offene Seminare) ermittelte die Staatsanwaltschaft Leipzig. Die Initiatoren dieser Unternehmen sind im Übrigen die gleichen wie die der Monumentum - Marketing GmbH Kabelsketal/Großkugel.

Individuellen Rat erhalten Betroffene

– in den Verbraucherberatungsstelle Luckenwalde
Die. von 9 bis 12 und Do. von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr

Gesundheitsamt untersucht Qualität der Badegewässer im Landkreis Teltow-Fläming

Am 15. Mai begann die diesjährige Badesaison. Zuvor hat das Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming die Wasserqualität der im Landkreis vorhandenen Badegewässer untersuchen lassen.

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es 15 Badegewässer mit insgesamt 19 amtlich ausgewiesenen Badestellen:

1. Glienicksee (Badestelle: Campingplatz Dobbrikow,)
2. Gottower See (Badestelle: Gottow)
3. Großer Wünsdorfer See (Badestellen: Strandbad Wünsdorf, Badestrand Neuhof)
4. Großer Zeschsee (Badestelle: Lindenbrück OT Zesch)
5. Kiessee (Badestelle: Horstfelde)
6. Kiessee (Badestelle: Rangsdorf)
7. Kliestower See (Badestelle: Kliestow)
8. Körbaer See (Badestelle: Campingplatz Dahme)
9. Krummer See (Badestelle: Strandbad Sperenberg)
10. Mahlower See (Badestelle: Mahlow)
11. Mellensee (Badestellen: Strandbad Klausdorf, Strandbad Mellensee)
12. Motzener See (Badestellen: Campingplatz AKK Kallinchen, Campingplatz Kallinchen, Strandbad Kallinchen)
13. Rangsdorfer See (Badestelle: Seebad Rangsdorf)
14. Siethener See (Badestelle: Badestrand Siethen)
15. Vordersee (Badestelle: Dobbrikow)

Während der Badesaison entnimmt das Gesundheitsamt in regelmäßigen Zeitabständen – alle 14 Tage – an allen Badestellen Wasserproben, die anschließend in einem Labor untersucht werden, um festzustellen, ob das Badewasser mit gesundheitsgefährdenden Bakterien belastet ist. Außerdem werden der pH-Wert, die

Wassertemperatur und die Sichttiefe des Badewassers bestimmt.

Die ersten Ergebnisse zeigten, dass keine der untersuchten Badestellen mit gesundheitsgefährdenden Bakterien belastet ist.

Je tiefer man in das Wasser hinein blicken kann, desto unbedenklicher ist in der Regel auch der Aufenthalt in diesem Wasser. Derzeit haben die Badegewässer Sichttiefen 0,5 bis über 2 Meter. Mit einer Sichttiefe von über zwei Metern weist der Motzener See mit seinen Badestellen in Kallinchen die beste Badewasserqualität auf. Im Rangsdorfer See, im Wünsdorfer See und im Siethener See wurden dagegen Sichttiefen von nur 0,5 bis 0,6 Meter gemessen. Grund für die geringe Sichttiefe ist das Wachstum von Algen, welches seinerseits durch eine hohe Belastung des Wassers mit Stickstoff und Phosphatbelastung verursacht wird. Mit zunehmender Erwärmung des Wassers kann sich dieses Algenwachstum weiter verstärken und bei den Badenden zu Hautreizungen und allergischen Reaktionen führen.

Die Badewassertemperaturen liegen derzeit zwischen 16 °C und 19°C. In allen nicht genannten Gewässern sollte nicht gebadet werden, da für diese Gewässer keine Daten zur Badewasserqualität vorliegen.

Wie in jedem Jahr findet im Foyer der Kreisverwaltung in Luckenwalde während der Badesaison eine Ausstellung statt, auf der sich interessierte Bürgerinnen und Bürgern ausführlich über die einzelnen Badegewässer informieren können.

Weitere Informationen sind telefonisch beim Gesundheitsamt, Tel. (03371) 608-3817 sowie im Internetauftritt des Landkreises Teltow-Fläming unter www.teltow-flaeming.de erhältlich. Hier werden die aktuellen Daten zu den einzelnen Gewässern unter dem Menüpunkt Freizeit/Baden in TF/Badesen regelmäßig veröffentlicht.

Badegewässerqualität im Landkreis Teltow-Fläming 2006

Stand: 12.05.2006

Badegewässer	Badestelle	Beprobung 14-tägig Probe vom:	Beurteilung*	Sicht- tiefe in m	WC (j/n)	Gastron. Einrichtung/ Inbiss (j/n)	Abfallent- sorgung (j/n)	Reitungs- Schwimmer (j/n)	Strandbeschaffenheit (Sand / Kies / Wiese)
Glienicksee	Dobbrükw, Campingplatz	04.05.2006	geeignet	1,1	j	j	j	n	Sand
Gottower See	Gottow	04.05.2006	bedingt geeignet	0,6	mobil	mobil	j	n	Sand/Wiese
Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	02.05.2006	bedingt geeignet	0,6	j	mobil	j	n	Sand/Wiese
Großer Wünsdorfer See	Neuhof, Strand	02.05.2006	bedingt geeignet	0,6	n	n	j	n	Sand/Wiese
Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	02.05.2006	geeignet	1,7	mobil	n	j	n	Sand
Kiessee	Horstfelde	03.05.2006	geeignet	1,3	mobil	mobil	j	n	Sand
Kiessee	Rangsdorf	03.05.2006	geeignet	1,5	n	n	j	n	Sand/Wiese
Kieslower See	Kieslow	04.05.2006	bedingt geeignet	0,9	mobil	n	j	n	Sand/Wiese
Körbaer See	Dahme, Campingplatz	25.04.2006	geeignet	1,5	j	j	j	n	Sand
Krummer See	Sperenberg, Strandbad	02.05.2006	geeignet	1,2	j	j	j	n	Sand/Wiese
Mahlower See	Mahlow	03.05.2006	geeignet	1,5	j	j	j	n	Wiese
Mellensee	Klausdorf, Strandbad	02.05.2006	geeignet	1,4	j	j	j	n	Sand/Wiese
Mellensee	Mellensee, Strandbad	02.05.2006	geeignet	1,3	j	j	j	n	Sand/Wiese
Motzener See	Kallinchen, Strandbad	02.05.2006	geeignet	1,3	j	j	j	j	Sand/Wiese
Motzener See	Kallinchen, Campingplatz (nur für Camper)	02.05.2006	geeignet	1,4	j	j	j	n	Sand/Wiese
Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	02.05.2006	geeignet	1,5	j	n	j	n	Sand
Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	03.05.2006	bedingt geeignet	0,7	j	j	j	n	Sand
Sietheener See	Siethe, Badestrand	03.05.2006	bedingt geeignet	0,9	n	n	j	n	Sand/Wiese
Vordersee	Dobbrükw	04.05.2006	geeignet	1,1	mobil	n	j	n	Sand/Wiese

*Beurteilung:

Empfehlenswert

geeignet

bedingt geeignet

(A)

ungeeignet Badegewässer

mikrobiologische Richt- und Grenzwerte eingehalten und Sichttiefe größer 2,00 m

mikrobiologische Richt- und Grenzwerte eingehalten, bzw. mikrobiologischer Richtwert überschritten und Sichttiefe größer 1,00 m

mikrobiologische Richt- und Grenzwerte eingehalten, bzw. mikrobiologischer Richtwert überschritten und Sichttiefe größer 0,30 m

Achtung erhöhtes Algenaufkommen!

mikrobiologische Richt- und Grenzwerte überschritten und/oder Sichttiefe kleiner 0,30 m